

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**N<sup>o</sup> 360.**

**Montag, den 26. December.**

**1842.**

## Bekanntmachung,

das Färben der Spielfachen, Conditoreiwaaren und Oblaten betreffend.

Bei Revision mehrerer Conditoreien ist die Färbung solcher Waaren, welche mit gesundheitschädlichen, namentlich aus Metallen bereiteten Farben belegt sind, wahrzunehmen gewesen.

Indem wir deshalb auf die von der Königl. Hohen Kreis-Direc-tion im Leipziger Kreisblatte vom 26. November d. J. Nr. 142 erlassene Verordnung Bezug nehmen, finden wir uns zugleich veranlaßt, unsere im Jahre 1817 in Betreff des Färbens der Spielfachen, Conditoreiwaaren und Oblaten erlassene Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und auf das derselben beigefügte Verzeichniß derjenigen Farben, welche zu obigem Gebrauche zu gebrauchen sind, so wie derjenigen, deren Gebrauch man sich zu enthalten hat, aufmerksam zu machen. Indem wir dieses Verzeichniß durch die Beilage sub C von neuem zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird auf die darin sub C. und D. aufgeführten schädlichen Farbmittel die genaueste Aufmerksamkeit empfohlen, und es werden diejenigen Personen, welche eingangsgedachte Gegenstände fertigen oder bloß damit handeln, dahin, daß sie sich beim Färben derselben nur der sub A. und B. verzeichneten unschädlichen Substanzen bedienen sollen, hierdurch angewiesen, zugleich aber bedeutet, daß, wenn bei unerwartet vorzunehmenden Visitationen oder sonst Waaren, mit den sub C. und D. angegebenen gefährlichen Farbe-Stoffen versehen, gefunden würden, sie sich nicht nur der sofortigen Confiscation dieser Waaren, sondern überdies nach drücklicher Gld. oder nach Befinden Gefängniß-Strafe zu gewärtigen haben. Ubrigens werden, zu Vermeidung der letztgedachten Nachtheile, diejenigen Personen, welche Waaren der obigen Art von auswärtig beziehen, deren Verfertiger von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, nicht unterlassen.

Leipzig, den 22. December 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

C. Unschädliche Farben, welche zu gebrauchen sind.

A. Zum Anstrich von Spielzeug.

Weiß. Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn.

Selb. Kurkumä, Schüttgelb, Safran, Orlean, Dergelb, Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun, als Zusatz zugesetzt.

Grün. Saffirgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben bereiten kann, z. B. eine Zusammensetzung von Berliner Blau mit der gelben Farbe von Gelbholz oder Kurkumawurzel, oder die mit Nitrielsäure gemachte Auflösung des Indigo mit einer Abkochung der Kurkumawurzel und etwas Alaun.

Blau. Berliner Blau, Reublau, Indigo, Safran und Saffirblau.

Roth. Karmin, Rutilack, Berliner Roth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, Caput martium Vitrioli, Fernambuch und Brasilienholzabkochung mit Alaun und Gummi.

Schädliche Farben, deren Gebrauch man sich zu enthalten hat.

C) Beim Anstrich von Spielzeug.

Weiß. Bergweiß, Kremerweiß, Schieferweiß.

Selb. Opperment, Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Bleigelb, Summerröth.

Grün. Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün und Schwedisches oder Schweißes Grün.

Blau. Bergblau und alles Blau was sich die Maler aus Kupfer und Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige.

B. Zum Färben der Conditorei-Waaren und der Oblaten.

Roth. Abkochung von Fernambuchholz, Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein und einer Infusion von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser.

Selb. Safran, Saflor, Kurkumawurzel, eine wässrige Infusion der gelben Blumenblätter von der Ringelblume (Calendula officinalis).

Blau. Safran, Indigo und besonders die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte und mit Natrium abgeseigte Auflösung des Indigo.

Grün. Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Selb, z. B. Indigoauflösung und Ringelblumenaufguss.

Drangegelb. Orlean mit einem geringen Zusatz von Salmiakgeist in Wasser aufgelöst.

Violett. Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiak-Spiritus.

Gold- oder silberfarbig. Echtes Blattgold und Blattsilber.

D) Beim Färben der Conditoreiwaaren und Oblaten.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige.

Selb. Curcumä, Opperment, Rauschgelb, Königsgelb, Neapelgelb, Bleigelb.

Blau. Blaue Stärke oder Smalte, Bergblau, Berliner Blau (weil dieses oft kupferhaltig ist).

Grün. Grünspan.

Gold- und Silberfarben. Unechtes oder Schaumgold, Schaum Silber.

Ubrigens versteht es sich von selbst, daß die zum Spielzeug nicht anzuwendenden Farben auch nicht zu Conditorei-Waaren oder Oblaten angewendet werden dürfen.